



## Kriterien für Gedenkstätten / Ehrengräber auf dem Friedhof Stäfa

---

Gedenkstätte (Ehrengrab) dienen der würdigen Erinnerung an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Stäfa oder das öffentliche Leben verdient gemacht haben. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren kann ein Antrag auf Weiterführung einer Grabstätte als Gedenkstätte beziehungsweise Ehrengrab gestellt werden.

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für die Prüfung und Entscheidung solcher Anträge. Ziel ist es, ein einheitliches, transparentes und respektvolles Vorgehen sicherzustellen.

---

### Zweck der Gedenkstätte

Eine Gedenkstätte dient der öffentlichen Würdigung von Verstorbenen, die sich in besonderer Weise um die Allgemeinheit, das Gemeinwesen oder das kulturelle, soziale beziehungsweise politische Leben verdient gemacht haben. Sie stellt eine ehrenvolle Form der letzten Ruhestätte dar und wird auf dem Friedhof Kirchbühl **nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren** nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

---

### Antragsberechtigte Personen und Institutionen

Ein Antrag auf die Zuteilung einer Gedenkstätte kann von folgenden Personen oder Institutionen eingereicht werden:

- Öffentliche Stellen (z. B. Kulturämter, Gedenkstiftungen)
  - Anerkannte Institutionen, Stiftungen oder Vereinigungen
  - Behörden (z. B. Gemeinde-, Stadt- oder Kantonsrat)
  - Vereine, in denen die verstorbene Person aktiv tätig war
  - Angehörige ersten Grades oder Ehepartnerin bzw. Ehepartner
-

## **Form und Frist des Antrags**

- Der Antrag ist schriftlich an die Friedhofsvorsteherin oder den Friedhofsvorsteher zu richten.
  - Er muss spätestens vier Monate vor der geplanten Aufhebung der Grabstätte eingereicht werden.
  - Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert gesetzlicher Frist Rechtsmittel erhoben werden.
- 

## **Erforderliche Unterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Vollständige Angaben zur verstorbenen Person (Name, Geburts- und Todesdatum)
  - Nachweis des Bezugs zur Gemeinde Stäfa (z. B. besonderes Wirken und Engagement)
  - Lebenslauf mit Darstellung der öffentlichen oder gemeinnützigen Verdienste
  - Belege über besondere Leistungen oder Auszeichnungen (z. B. Publikationen, Urkunden, Ehrungen)
  - Empfehlungsschreiben (optional, z. B. von Institutionen, Vereinen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens)
  - Einverständniserklärung der Angehörigen, sofern diese nicht selbst Antragstellende sind
- 

## **Beurteilungskriterien**

Die verstorbene Person muss sich in einem oder mehreren der nachfolgenden Bereiche in besonderem Mass verdient gemacht haben. Zudem soll ihr Wirken auch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren von öffentlichem, kulturellem oder wissenschaftlichem Interesse bleiben.

---

### **Ausserordentliche Verdienste um das Gemeinwesen**

- Langjährige und prägende Mitwirkung in kommunalen, sozialen oder kulturellen Institutionen der Gemeinde
- Herausragendes Engagement in den Bereichen Bildung, Sozialarbeit, Integration, Umwelt oder Denkmalpflege

### **Besondere Leistungen im öffentlichen oder wissenschaftlichen Leben mit überregionaler Bedeutung**

- Bedeutende Beiträge in Wissenschaft, Kunst, Kultur, Politik oder Wirtschaft mit nachhaltiger Wirkung über die Gemeinde hinaus
- Anerkannte Werke oder Innovationen, die dem Gemeinwohl dienen oder gedient haben

### **Soziales oder humanitäres Engagement**

- Einsatz für benachteiligte oder schutzbedürftige Personen sowie Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

### **Historische oder symbolische Bedeutung für die Öffentlichkeit**

- Verdienste oder Lebenswerke, die über das normale Mass hinausgehen und von bleibender Relevanz für die Gemeinde oder die Region sind

---

## **Entscheidung und Verfahren**

### **Prüfinstanz**

- Die Entscheidung über die Vergabe einer Gedenkstätte erfolgt in der Regel durch den Gesellschaftsausschuss und den Gemeinderat.
- Bei Bedarf können zur Beurteilung Fachpersonen oder Institutionen beigezogen werden.
- Der Entscheid wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innerhalb der gesetzlichen Frist Rechtsmittel erhoben werden.

## Ausschlusskriterien

Ein Antrag auf die Zuteilung einer Gedenkstätte wird grundsätzlich abgewiesen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zutreffen:

- Die verstorbene Person war in der Gemeinde Stäfa oder ihrem Umfeld wenig bekannt.
  - Es besteht kein nachweisbarer oder hinreichender öffentlicher Wirkungsbezug.
  - Die Person ist oder war aufgrund moralisch oder rechtlich problematischen Verhaltens in der Öffentlichkeit umstritten.
  - Die erbrachten Leistungen sind ausschliesslich privater Natur oder hatten keine erkennbare Bedeutung für die Gemeinde oder Region.
- 

## Folgen einer Bewilligung

- Die Gedenkstätte, einschliesslich ihres Unterhaltes, wird für die Dauer von 30 Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt.
  - Die Gestaltung und der Unterhalt des Grabes richten sich nach den geltenden Vorschriften über Grabzeichen und Grabunterhalt.
  - Die Gemeinde kann die Gedenkstätte als solche kennzeichnen, beispielsweise durch eine entsprechende Tafel oder Inschrift.
- 

## Widerruf

Die Gemeinde behält sich vor, die Gedenkstätte zu widerrufen, wenn sich nachträglich wesentliche Sachverhalte anders darstellen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

---

## **Kontakt**

Gemeindeverwaltung Stäfa  
Alter und Gesundheit  
Goethestrasse 16, 8712 Stäfa  
Telefon 044 928 75 10  
E-Mail: [gesundheit@staefa.ch](mailto:gesundheit@staefa.ch)

---